

---

# PORTRAIT UND KENNZAHLEN

## 2019

---

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)  
NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)



**nbi**  **ngf**

swiss national bureau of insurance  
swiss national guarantee fund



# INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN	4
VORWORT DES DIREKTORS	5
NVB UND NGF: WIR STELLEN UNS VOR	6
Gesetzliche Aufgaben	7
Geschichte	8
ORGANISATION	
Vorstand	9
Ausschüsse	11
Generalsekretariat	12
Aufgaben des Generalsekretariats	13
Mitglieder	15
Swiss Interclaims	17
Qualitätssicherung	18
Datenschutz	19
Beiträge 2019	20
Finanzierung	21
DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)	22
Grundsatz	23
Auskunftsstelle	24
Wie erreichen Sie uns?	25
DAS SYSTEM DER GRÜNEN KARTE	
Unfalldeckung im Inland für ausländische Verkehrsteilnehmer	26
Statistik Grüne Karte-Fälle	28
BESUCHERSCHUTZ	
Unfalldeckung im Ausland	30
DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)	32
Grundsatz	33
ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE	34
KONKURSDECKUNG	36
VERANSTALTUNGEN	37

---

# VORWORT DES PRÄSIDENTEN

---



**Thomas Lang**  
Präsident NVB & NGF

«Die Weiterbildung der Bearbeiter und Bearbeiterinnen von internationalen Motorfahrzeug-Haftpflicht- und Garantiefonds-Schadenfällen war einmal mehr der nach aussen wirkende Schwerpunkt der Vereinstätigkeit. So führten die Vereine NVB & NGF im Jahr 2019 die traditionelle Claims Conference zum 22. Mal sowie die NGF-Schulungsveranstaltung zum zweiten Mal durch. Operative Fragestellungen wurden anlässlich des Swiss Interclaims Meetings mit den Verantwortlichen für die internationale MFH-Schadenbearbeitung in den Mitgliedsgesellschaften besprochen.

Eher von vereinsinternem Interesse dürfte der Wechsel des Vorstandsvorstreiters unseres geschäftsführenden Versicherers sein. Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG ist nicht mehr durch Ralph Echensperger, sondern neu durch Sascha Lüchinger im Vorstand vertreten. Ebenfalls neu ist, dass NVB & NGF ab 2020 erstmals in ihrer 24-jährigen Geschichte Mitarbeitende beschäftigen werden, welche nicht beim geschäftsführenden Versicherer, sondern direkt bei den beiden Vereinen angestellt sind.

Erneut erwähnen möchte ich schliesslich die hervorragende Zusammenarbeit mit unseren Aufsichtsbehörden - dem ASTRA, der FINMA sowie der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht FMA und den Vertretern der liechtensteinischen Regierung.»

Thomas Lang, Präsident NVB & NGF

---

# VORWORT DES DIREKTORS

---



**Daniel Wernli**  
Direktor NVB & NGF

«Im Jahr 2019 hat der Dachverband von NVB & NGF, der Council of Bureaux (CoB), ein mehrjähriges Grossprojekt abgeschlossen: die Neuorganisation der Versicherungsbüros und Garantiefonds Europas und der Mittelmeeraanrainerstaaten. Die neuen Strukturen ermöglichen nicht nur den Garantiefonds, sondern auch den Entschädigungsstellen und den Auskunftsstellen ab 2020 die Aufnahme als Mitglied in einen Verband, in dem bisher nur die Versicherungsbüros zugelassen waren.

Was von aussen lediglich als eine interne administrative Massnahme angesehen werden könnte, ist viel eher eine kleine Revolution. Bisher kooperierten Versicherungsbüros und die übrigen Verkehrsopferschutz-Einrichtungen der Mitgliedstaaten des CoB lediglich im Rahmen von freiwilligen Abkommen. Neu wird die Zusammenarbeit aller Einrichtungen unter dem Dach des CoB stattfinden. Daraus versprechen sich diese eine bessere Zusammenarbeit.

Durch den Beitritt der Garantiefonds, der Entschädigungsstellen und der Auskunftsstellen zum CoB werden zahlreiche Doppelspurigkeiten abgeschafft. Zudem erlangen diese Organisationen, weil sie nun innerhalb einer einzigen Einrichtung tätig sind, gegenüber ihren Anspruchsgruppen ein höheres Gewicht. All dies wird sowohl den Beitragszahlern als auch den Geschädigten zu Gute kommen, weil der Verkehrsopferschutz dadurch effizienter und kostengünstiger durchgesetzt werden kann.

Wer mehr über die von NVB & NGF im Bereich des Verkehrsopferschutzes wahrgenommenen Aufgaben und die dazugehörigen Zahlen erfahren will, sollte im vorliegenden Portrait fündig werden.

Ich wünsche eine spannende Lektüre.»

Daniel Wernli, Direktor NVB & NGF

---

# NVB UND NGF: WIR STELLEN UNS VOR

---

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich die Frage nach der Entschädigung für den erlittenen Schaden. Normalerweise sind die Unfallverursacher ausreichend versichert, und die Verkehrstopfer in der Schweiz können auf die Schadenabwicklung durch einen inländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen.

In bestimmten Fällen sind die Geschädigten aber auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen. Der Unfallverursacher sitzt z.B. am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeuges. Oder er begeht Fahrerflucht.

Der Geschädigte hat somit keine Möglichkeit, sich an einen Versicherer in der Schweiz zu wenden. Es kann aber auch sein, dass der zuständige Versicherer den Konkurs anmelden muss und deshalb die offenen Schäden nicht mehr bezahlen kann.

Für all diese Fälle sieht das Strassenverkehrsgesetz Schutzsysteme vor. Diese werden vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) und vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt.



**nbi** 

swiss national  
bureau of insurance



**ngf** 

swiss national  
guarantee fund

*«Aussergewöhnliche Umstände – wie zum Beispiel Fahrerflucht oder ein unverschuldeter Verkehrsunfall im Ausland – können dazu führen, dass geschädigte Personen keinen oder ungenügenden Versicherungsschutz geniessen. In diesen Fällen bieten wir mit den Vereinen NVB und NGF die nötige Unterstützung und tragen so zu mehr Opferschutz auf unseren Strassen bei.»*



Sascha Lüchinger, Vorsitzender Ausschuss Kommunikation und Vertreter des geschäftsführenden Versicherers im Vorstand ab 1.1.2020

---

## GESETZLICHE AUFGABEN

---

### NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursachen. Dabei wird es von Mitgliedsgesellschaften oder von anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten.

Dies ermöglicht Geschädigten, sich bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein zu wenden und die Schadenfälle gemäss den hier im Land geltenden Bestimmungen abzuwickeln. Zu diesem Zweck betreibt das NVB die Nationale Auskunftsstelle. Sie orientiert Geschädigte darüber, welche Regulierungsstellen sich mit ihren Ansprüchen befassen müssen.

Ebenso koordiniert das NVB das Abschliessen von Grenzversicherungen, die nötig sind, wenn bei einer Einreise in die Schweiz oder nach Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherung vorgewiesen werden kann.

### NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekannt oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Bürger und Wohnsitzberechtigte beider Staaten sowie von EWR-Staaten und solchen, die das Gegenrecht gewähren. Leistungen des NGF werden nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für den Schaden aufkommen muss.

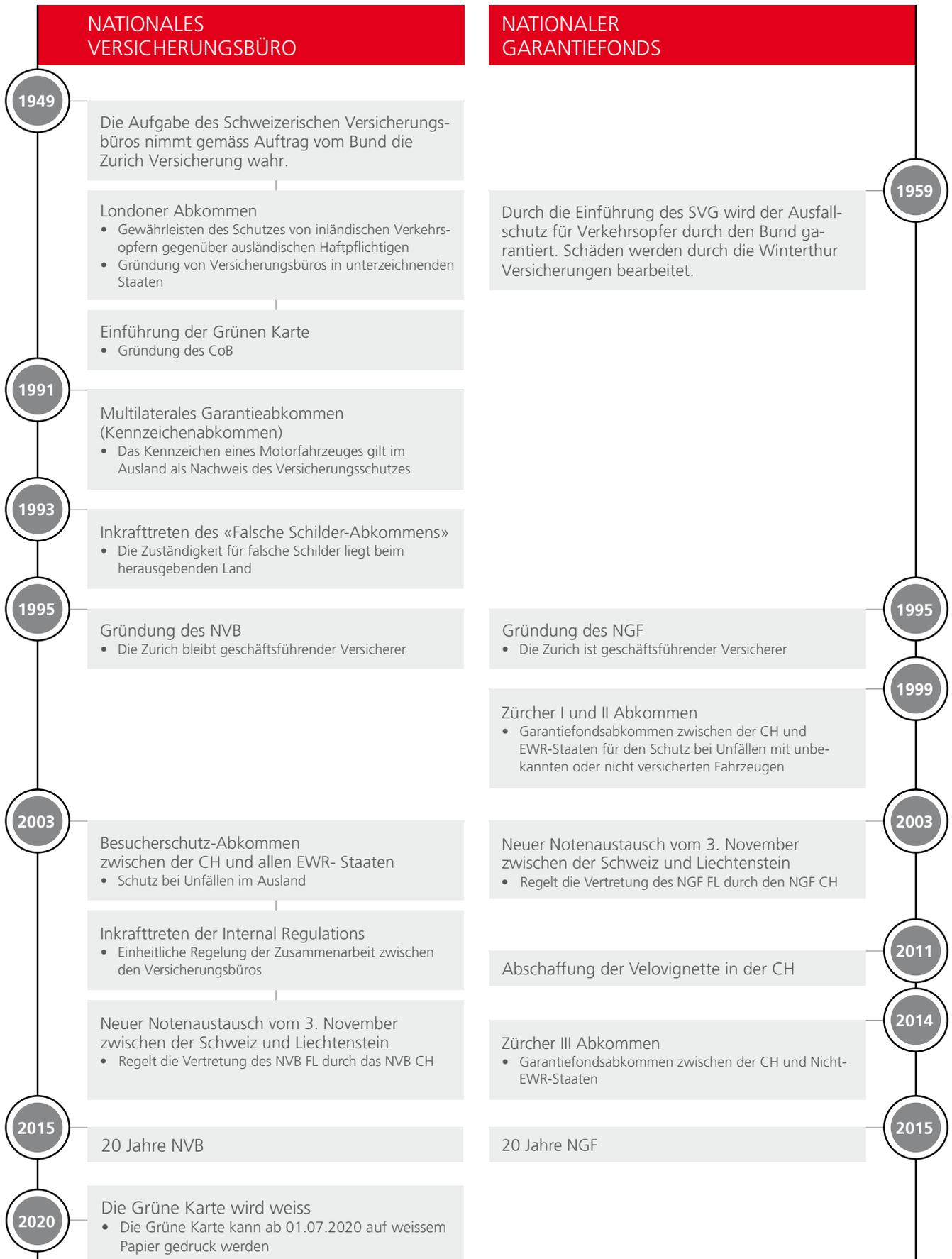
Der NGF betreibt weiter die Entschädigungsstelle. Diese tritt ein, wenn Geschädigte vom zuständigen Versicherer oder Schadenregulierer nicht innert nützlicher Frist Antworten auf Forderungen aus Verkehrsunfällen erhalten.

Der NGF tritt ausserdem ein, wenn über den zuständigen Motorfahrzeugversicherer der Konkurs eröffnet wurde.

*Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds.*

Art. 74 SVG / Art. 76 SVG

# GESCHICHTE



---

# ORGANISATION

## VORSTAND

---

Das NVB und der NGF sind zwei Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches. Weil alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein müssen, werden die Vereine in Personalunion geführt. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine treten somit als einziges Organ auf, da sie gleich zusammengesetzt sind.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Personen. Der Präsident wird von der Mitglieder-

versammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Er beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Oberleitung des Vereins wahr und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Zudem erstellt er den Jahresbericht und die Jahresrechnung, bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für den Verkehr mit den Aufsichtsbehörden zuständig.

*«Die Aufgaben von NVB & NGF umfassen im Wesentlichen die Bearbeitung von Haftpflichtschäden im grenzüberschreitenden Strassenverkehr und bei Unfällen, die durch unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge oder Fahrräder verursacht wurden. In diesem Zusammenhang ist unser zentrales Anliegen, eine korrekte und faire Schadenerledigung im Sinne des Schutzes der Verkehrsoffer und im Interesse aller Schadenfall-Beteiligten sicherzustellen.»*



Rolf Wendelspiess, Vize-Präsident NVB & NGF

---

## VORSTAND

---

### PRÄSIDENT



**Thomas Lang**  
Präsident NVB & NGF  
AXA Versicherungen AG

### VIZE-PRÄSIDENT



**Rolf Wendelspiess**  
Vize-Präsident NVB & NGF  
Die Mobiliar

### MITGLIEDER DES VORSTANDS



**Ralph Echensperger**  
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
(bis 31.12.2019)



**Peter Plachel**  
Helvetia Versicherungen



**Franziska Ravy-Widmer**  
Vaudoise Assurances



**Kathrin Nabholz-Lattmann**  
Basler Versicherungen



**Jean-Louis Hertenstein**  
Helvetia Versicherungen



**Sascha Lüchinger**  
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG  
(ab 1.1.2020)

### GENERALSEKRETARIAT



**Daniel Wernli**  
Direktor NVB & NGF /  
Sekretär des Vorstands (Nichtmitglied)

---

# AUSSCHÜSSE

---

Für die Vorbereitung von Geschäften und Beschlüssen arbeitet der Vorstand in verschiedenen Ausschüssen. Der Vorsitz wird jeweils von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **SCHADEN-AUSSCHUSS** **Vorsitzender:** Rolf Wendelspiess

Der Schaden-Ausschuss ist für Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung zuständig. Er sorgt ausserdem für die Einhaltung des Schadenreglements durch die Vertreter von NVB & NGF und überwacht die Durchführung des Controllings der Schadenfälle.

## **ENTSCHÄDIGUNGSTELLEN-AUSSCHUSS** **Vorsitzende:** Franziska Ravy-Widmer

Der Entschädigungsstellen-Ausschuss ist zuständig für Gesuche, die wegen Verletzung der gesetzlichen Pflichten zur korrekten Schadenregulierung an die Entschädigungsstelle gestellt werden. Er beantwortet ausserdem rechtliche Grundsatzfragen, welche sich dem Ausschuss im Zusammenhang mit dem Betrieb der Entschädigungsstelle stellen.

## **AUSSCHUSS FINANZEN UND VERSICHERUNGSTECHNIK** **Vorsitzender:** Peter Plachel

Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik ist für sämtliche Finanzfragen zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich des Anlagen-Ausschusses fallen, insbesondere für die Festlegung der von den Motorfahrzeughaltern jährlich an NVB & NGF auszurichtenden Beiträge. Der Ausschuss beantwortet ausserdem die für NVB & NGF relevanten Fragen aus dem Bereich der Versicherungstechnik (z.B. Herausgabe von Grünen Karten durch die Versicherer).

## **ANLAGEN-AUSSCHUSS** **Vorsitzender:** Jean-Louis Hertenstein

Der Anlagen-Ausschuss ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine zuständig. Er berät den Vorstand in sämtlichen Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Zu seinen weiteren Kompetenzen gehört der Kontakt zu den Banken, die für NVB & NGF tätig sind.

## **AUSSCHUSS KOMMUNIKATION** **Vorsitzender:** Ralph Echensperger (bis 31.12.2019), Sascha Lüchinger (ab 1.1.2020)

Der Ausschuss Kommunikation sorgt für die richtige Umsetzung der Kommunikationsstrategie von NVB & NGF und berät den Vorstand in sämtlichen Kommunikationsfragen. Er ist namentlich für den Auftritt der beiden Vereine in der Öffentlichkeit zuständig und tritt bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit der Presse in Kontakt.

## **AUSSCHUSS LEGAL & COMPLIANCE** **Vorsitzende:** Kathrin Nabholz-Lattmann

Der Ausschuss Legal & Compliance beantwortet die rechtlichen Fragen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und unterstützt die beiden Vereine grundsätzlich in der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Richtlinien.

## **STEERING COMMITTEE**

Das Steering Committee ist für den Kontakt der beiden Vereine zum geschäftsführenden Versicherer zuständig. Es beantwortet Grundsatzfragen rund um den Geschäftsführervertrag, der NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer abgeschlossen hat.

---

# GENERALSEKRETARIAT

---



## DIREKTOR NVB & NGF



**Daniel Wernli**  
Managing Director

## OFFICE AGENTS



**Monika Pasek**  
Office Agent



**Roberto Avila**  
Office Agent



**Claudia Brändli Ortiz**  
Office Agent (bis 31.1.2020)



**Cédric Strupler**  
Office Agent

## LEGAL ADVISER



**Said Tabatabai**  
Legal Adviser

## CFO



**Patrick Zenklusen**  
CFO

## EXECUTIVE ASSISTANT



**Claudia Widmer**  
Executive Assistant

---

# AUFGABEN DES GENERALSEKRETARIATS

---

## ADMINISTRATION

Das Generalsekretariat von NVB & NGF ist für die Administration der beiden Vereine zuständig. Das Team betreut Mitgliedsgesellschaften, Schadenregulierer, den Vorstand und die Ausschüsse und verwaltet die Vereinsfinanzen und Anlagen.

## BETRIEB DER AUSKUNFTS- UND ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

Zu den Kernaufgaben der Auskunftsstelle gehören die Erteilung von Kennzeichen- und Versicherungsdeckungsankünften aus dem Fahrzeughalterregister des Bundes an berechnigte Dritte sowie die Prüfung von Deckungsbestätigungen. Die Entschädigungsstelle beantwortet Beschwerden im Zusammenhang mit der Schadenregulierung und führt Regresse durch.

## NATIONALE UND INTERNATIONALE REPRÄSENTANZ

Das Generalsekretariat vertritt NVB & NGF in nationalen und internationalen Verbandsgremien, z.B. im CoB. In dieser Funktion werden u.a. Vorgaben zur Internationalen Versicherungskarte (ehemals Grüne Karte) erlassen.

## WEITERBILDUNG

Das Generalsekretariat organisiert Weiterbildungsveranstaltungen für Swiss Interclaims Vertreter, Mitglieder, Schadenregulierer und andere Anspruchsgruppen. Die Claims Conference findet jährlich im Herbst für einen ausgewählten Besucherkreis statt.

*«Die Kollegen und Kolleginnen des Generalsekretariats stehen jederzeit zur Verfügung, um bei der Abklärung des gewöhnlichen Standortes, der Beschaffung von amtlichen Akten oder der Klärung von komplexen Rechtsfragen mit grossem Engagement zu unterstützen. Unsere Mitarbeitenden kommen ausserdem regelmässig in den Genuss des breiten und spannenden Lernangebots, welches sich aus den Workshops und Referaten der Claims Conference oder der NGF-Tagung ergibt.»*

*Die Zusammenarbeit mit dem Team des NVB und des NGF ist vorbildlich und erfolgt stets reibungslos und speditiv. Wir sind froh, auf einen solchen starken Partner zählen zu dürfen.»*



Fabrizio Corso, Leiter Auslandschaden, AXA Versicherungen AG

## Organisation: Mitglieder



AIG Europe S.A., Luxembourg /  
Zweigniederlassung Opfikon



Generali Assurances Générales



Swiss Post Insurance AG



Allianz Elementar  
Versicherungsgesellschaft



Great Lakes Insurance SE, München,  
Zweigniederlassung Baar



Sympany Versicherungen AG



Allianz Suisse



HDI Global SE, Hannover,  
Niederlassung Zürich / Schweiz



TSM Versicherungs-Gesellschaft,  
Genossenschaft



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),  
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)



Helvetia Versicherungsgesellschaft AG



UNIQA Versicherung AG  
Erste Liechtensteinische Versicherung

Aurora

AURORA Versicherungs AG



Inter Partner Assistance,  
Bruxelles, succursale de Genève



Vaudoise Assurances



AXA Versicherungen AG



MMA IARD Assurances Mutuelles und  
MMA IARD, Société Anonyme



VVST Versicherungen Assurances



Basler Versicherungen

LLOYD'S

Lloyd's, London,  
Zweigniederlassung Zürich und Lloyd's  
Insurance Company S.A. (Brussels)



VZ VersicherungsPool AG



Beacon Insurance Company Ltd.  
Gibraltar, Zweigniederlassung Baar



One Versicherung AG



W.R. Berkley Europe AG

CHUBB

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG



Probus Insurance Company Europe Ltd,  
Dublin, Zweigniederlassung Schlieren  
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



XL Versicherungen Schweiz AG



Dextra Versicherungen AG



QBE Insurance (Europe) Limited, London  
Zweigniederlassung Schweiz



XL Insurance Company Plc, London /  
Zweigniederlassung Zürich

dieMobilier

Die Mobiliar



SBB Insurance AG



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

G A B L E

Gable Insurance AG

## MITGLIEDER



**36**  
Versicherer

Stand per 31.12.2019

### ORDENTLICHE MITGLIEDER

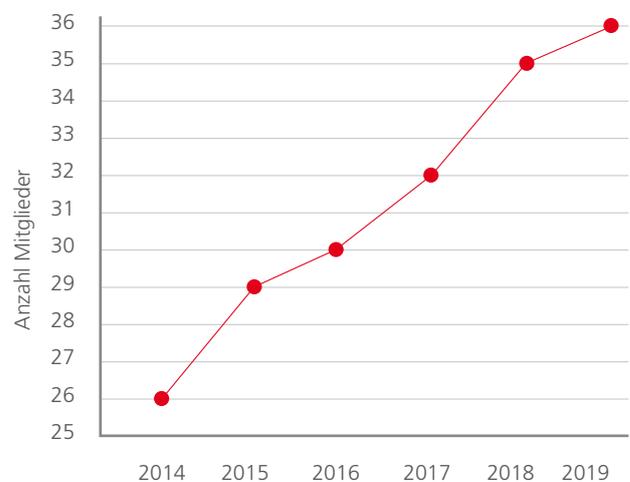
Die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben, sind zur Mitgliedschaft beim NVB und beim NGF verpflichtet.

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl Mitglieder von 26 im Jahr 2014 bis 36 Ende 2019 kontinuierlich gestiegen.

### GESCHÄFTSFÜHRENDER VERSICHERER

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG ist für die operative Geschäftsführung des NVB und des NGF zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeiter und Infrastruktur für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.



*«Dank der Mitgliedschaft von Allianz Suisse bei NVB & NGF kommen unsere Mitarbeitenden im Bereich Auslandschaden in den Genuss einer Teilnahme an der jährlichen Claims Conference. Wir schätzen diese Weiterbildungsveranstaltung sehr, da sie die firmenübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch fördert und mit spannenden, informativen und praxisbezogenen Workshops und Beiträgen aufwartet.»*



Daniel Santoni, Leiter Auslandschaden, Allianz Suisse



AIG Europe S.A., Luxembourg /  
Zweigniederlassung Opfikon



Generali Assurances Générales



Swiss Claims Network



Allianz Suisse



HDI Global SE, Hannover,  
Niederlassung Zürich / Schweiz



Swiss Schadenzentrum SSC AG



AVUS (Schweiz) AG



Helvetia  
Versicherungsgesellschaft AG



Toplis & Harding SA



AXA Versicherungen AG



InterEurope



UNIQA Versicherung AG  
Erste Liechtensteinische Versicherung



Basler Versicherungen



Inter Partner Assistance,  
Bruxelles, succursale de Genève



Van Ameyde (Switzerland) AG



Crawford Partner (Switzerland) AG



Probus Insurance Company Europe Ltd,  
Dublin, Zweigniederlassung Schlieren  
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



Vaudoise Assurances



DEKRA Claims Services Suisse SA



QBE Insurance (Europe) Limited, London  
Zweigniederlassung Schweiz



ZURICH

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Die Mobiliar

---

# SWISS INTERCLAIMS

---



## 22

## Swiss Interclaims-Vertreter

Stand per 31.12.2019

### VERTRETER

Schäden, welche in den Aufgabenbereich von NVB und NGF fallen, bearbeiten Unterzeichner des Swiss Interclaims Agreements (Schadenreglement). Zugelassen als Vertreter des NVB & NGF sind alle Mitgliedsgesellschaften sowie spezialisierte Schadenregulierungsunternehmen (Loss Adjuster). Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Gesellschaften, die Bestimmungen des Schadenreglements einzuhalten.

Der Name «Swiss Interclaims» spiegelt den Bezug zum Ausland (International) und zum Schaden (Claims = englisch Anspruch bzw. Schaden) sowie die Funktion des Garantiefonds «unter» oder «zwischen» (inter) den Versicherern. Dieser Name darf

nicht nur von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, sondern von allen Vertretern des NVB und des NGF verwendet werden.

### SCHADENREGLEMENT

Das Schadenreglement enthält die Bedingungen, welche von den Vertretern des NVB und des NGF bei der Schadenbearbeitung befolgt werden müssen. Es sind darin nicht nur Vorgaben über die Schadenregulierung, sondern auch Hilfsmittel in der Form von Mustervorlagen enthalten. Das Schadenreglement bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung von Schäden im Namen des NVB und des NGF.

*«Schnelle Unterstützung in unangenehmen Situationen, wie bei einem Schadenfall ohne klaren oder mit gänzlich fehlendem Verursacher, aber auch mit nicht-assimilierbarer Deckung einer ausländischen Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung, ist tägliches Brot bei Swiss Interclaims. Jeden Tag erleben verschiedene Verkehrsteilnehmer solche Momente und wenden sich an die Auskunftsstelle des NVB & NGF. Hierfür stehen wir mit unserem Team Swiss Interclaims als geschäftsführender Versicherer ein und helfen, in solchen Situationen Klarheit zu schaffen.»*



Robert Rohrer, Leiter MF Sachschaden, Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

# QUALITÄTSSICHERUNG

## FACHCONTROLLING

NVB & NGF sind zwei im öffentlichen Interesse errichtete Institutionen, die durch Steuergelder finanziert werden. Sie sind verpflichtet, Ansprüche korrekt, zeitnah und serviceorientiert zu behandeln und den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Das Fachcontrolling wird jährlich durch die Vertreter von NVB & NGF durchgeführt. Dazu verpflichten sie sich bei der Unterzeichnung des Schadenreglements (Swiss Interclaims Agreement). Sie überprüfen die Qualität ihrer eigenen Schadenfälle in Eigenverantwortung mithilfe eines ihnen durch das Generalsekretariat zur Verfügung gestellten Controlling-Tools.



< 90%: Mindestqualitätsstandard nicht erreicht



90 – 95%: Mindestqualitätsstandard erreicht



> 95%: Qualitätsstandard erfüllt

## FACHREVISION

Eine vertiefte Überprüfung einer bestimmten Anzahl Schadenfälle wird durch einen vom Vorstand von NVB & NGF gewählten, externen Revisor vorgenommen. Diese Revision findet vor Ort bei den vertretenden Gesellschaften statt. Abschliessend wird jedem Vertreter ein Revisionsbericht zur Verfügung gestellt und zuhanden des Vorstands ein Gesamtbericht verfasst.

Kriterien:

- Gesetzeskonforme Abwicklung
- Prüfung von Deckung und Haftung
- Schadenumfang
- Berechnung der Rückstellungen
- Durchführung der Regresse
- Abwicklungsgeschwindigkeit

«Vier Augen sehen mehr als zwei.»

«Es ist unsere Aufgabe, allen Beteiligten - Kunden, Versicherern, Partnern, Dritten usw. - Qualitätsservice zu bieten. Wir stellen unser Wissen und unsere Erfahrung zur Verfügung, um die uns anvertrauten Aufgaben zu bewältigen. Die von unseren Leitungsorganen durchgeführten Kontrollen sind für uns ein Mittel, um diesen Erwartungen in Bezug auf Qualität und Anforderungen gerecht zu werden. Unsere Zuverlässigkeit ist somit erwiesen und von NVB & NGF anerkannt.»



Gilles Bezençon, Leiter Auslandschaden, Die Mobiliar

# DATENSCHUTZ

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Daten können in der heutigen hoch technologisierten Welt den Unternehmen einen enormen ökonomischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschaffen. Eine spezielle Gruppe stellen hierbei die personenbezogenen Daten dar. Es handelt sich dabei um Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

Im Sinne des Persönlichkeitsschutzes wie auch des Schutzes der Grundrechte hat jede Person Anspruch auf Auskunft über allfällige Datenbearbeitungen zur eigenen Person sowie auf die rechtmässige Bearbeitung der personenbezogenen Daten. Die möglichen Rechtfertigungsgründe für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten sind der gesetzliche Auftrag, die explizite Einwilligung oder das überwiegende private Interesse. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind in der schweizerischen Bundesverfassung und dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung verankert.

## MASSNAHMEN

NVB & NGF behandeln personenbezogene Daten streng vertraulich. Sämtliche Datenbearbeitungen erfolgen gestützt auf die jeweils rechtlichen Grundlagen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit: so viel wie nötig und so wenig wie möglich.

In den vergangenen Jahren wurden Informatiksysteme weiterentwickelt und Abläufe digitalisiert. Dabei wurde den aktuellen Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen besondere Beachtung geschenkt. NVB & NGF verfügen heute über modernste und optimal aufeinander abgestimmte Informatiksysteme, welche die Interessen der Geschädigten jederzeit in den Mittelpunkt stellen.



*«Hüte dich, alles was du besitzt, dein Eigentum zu nennen.»*

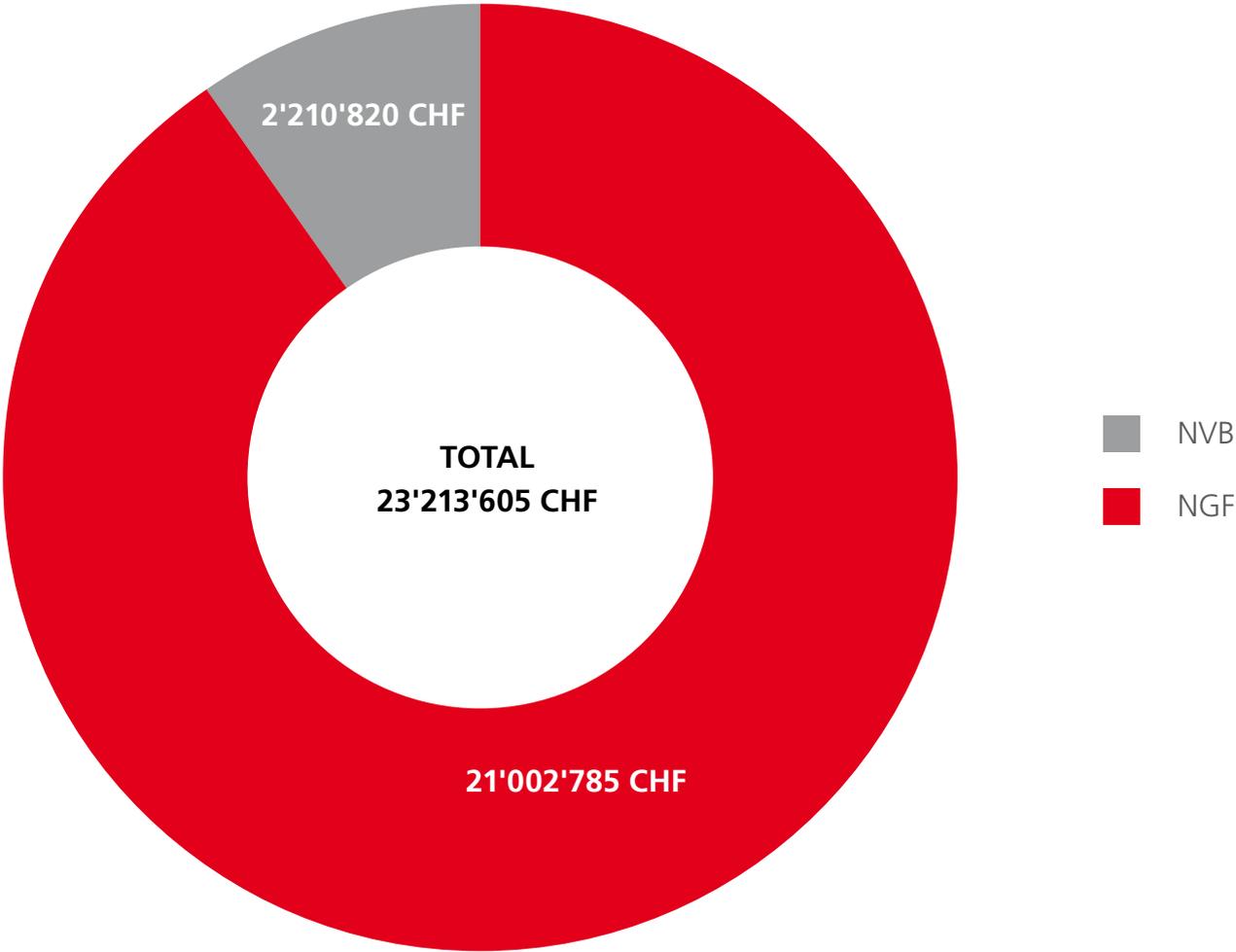
Benjamin Franklin

*«Im Bewusstsein der Eigentumsverhältnisse sind wir bestrebt, die zur Verfügung gestellten Personendaten mit der nötigen Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit zu behandeln.»*



Said Tabatabai, Legal Adviser und Datenschutz-Beauftragter von NVB & NGF

# BEITRÄGE 2019



## FINANZIERUNG

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltern geleistet wird. Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und dem NGF festgelegt und müssen von

der FINMA und der Regierung Liechtensteins genehmigt werden.

Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughalter aufgrund eines Kalkulationsschemas, unter Berücksichtigung der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

### JÄHRLICHE BEITRÄGE



	Motorräder	Leichte Motorwagen bis 3.5 t	Schwere Motorwagen
NVB	CHF 0.20	CHF 0.40	CHF 0.80
NGF	CHF 1.90	CHF 3.80	CHF 7.60
<b>Total</b>	<b>CHF 2.10</b>	<b>CHF 4.20</b>	<b>CHF 8.40</b>

«Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Grantiefonds berechnen die Beiträge nach anerkannten Regeln der Versicherungstechnik. Die Höhe der Beiträge wird mittels eines Kalkulationsschemas vom beobachteten Schadenbedarf hergeleitet und der FINMA zur Genehmigung unterbreitet.»



Patrick Zenklusen, CFO

---

# DAS NATIONALE VERSICHERUNGS- BÜRO SCHWEIZ (NVB)

---



**300 000**

Motorfahrzeug-  
Haftpflichtschadenfälle  
pro Jahr in der Schweiz



**ca. 15 000**

davon werden vom NVB  
gedeckt



**CHF 31,6 Mio.**

Rückstellungen für unge-  
deckte NVB-Schadenfälle



Das NVB ist **seit 1949**  
eines von 47 Mitgliedern  
des CoB



---

# GRUNDSATZ

---

## SCHADENDECKUNG

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden (Art. 74 SVG). Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung. Zum einen werden sie vom zuständigen Motorfahrzeug Haftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren aber auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Grünen Karte einen Ausfallschutz.

## SCHADENREGULIERUNG

Das NVB wird bei der Schadenregulierung vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer des auslän-

dischen Unfallverursachers in der Schweiz einen Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, reguliert dieser den Schaden. Dafür kommen alle «Swiss Interclaims»-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer bzw. als «Agent» des NVB.

## POLIZEIRAPPORTE

Das NVB ist die Zentralstelle für Polizeirapporte. Bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung müssen Kopien der Rapporte durch die Polizei dem NVB in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Auskunftsstelle leitet die Polizeirapporte auf Anfrage den Swiss Interclaims-Vertretern des NVB weiter.

*«Geschädigte eines Unfalls mit Auslandbezug haben mit uns einen Ansprechpartner im eigenen Land, mit dem sie in ihrer Sprache kommunizieren können. Wir regulieren den Schaden von A-Z und organisieren wenn nötig auch die Rückholung der beschädigten Fahrzeuge aus dem Ausland. Die Geschädigten sollen das erhalten, was ihnen zusteht. Sie werden nach einem internationalen Unfallereignis nicht alleine gelassen, und das ist auch gut so!»*



Martin Hoffmann, Geschäftsführer, Van Ameyde (Switzerland) AG

## AUSKUNFTSSTELLE

### INFORMATIONEN FÜR GESCHÄDIGTE UND VERSICHERER

Die Auskunftsstelle stellt Geschädigten und Sozialversicherungen die nötigen Informationen zur Verfügung, um Schadenersatzansprüche bei einem Unfall geltend machen zu können. Sie erteilt Berechtigten Auskünfte über zuständige Haftpflichtversicherer und Schadenregulierungsstellen und beantwortet Kennzeichenanfragen mit den entsprechenden Halterdaten.

### INFORMATIONSQUELLEN

Um allen Anspruchsgruppen die benötigten Auskünfte zu erteilen, kann die Auskunftsstelle auf verschiedene Informationsquellen zurückgreifen.

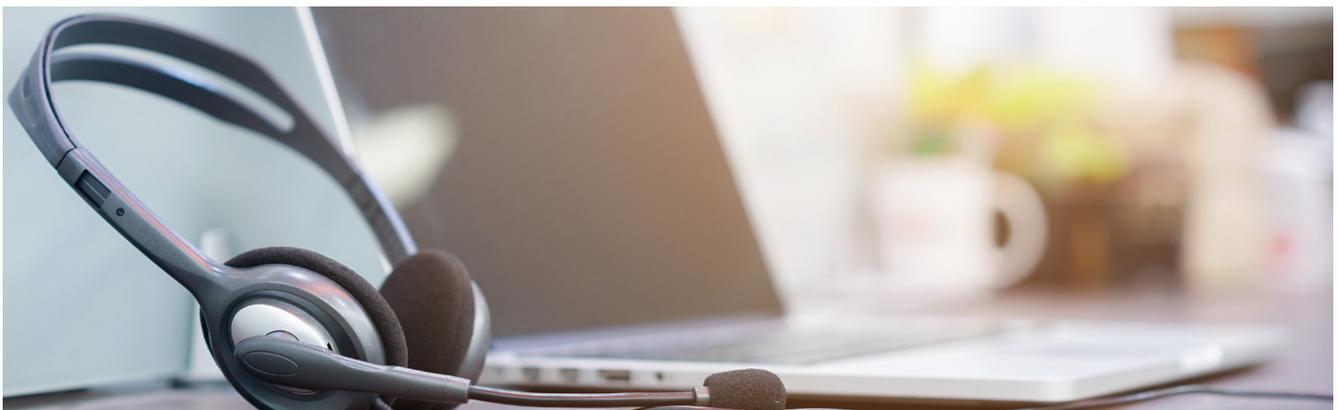
Für die Beantwortung von Kennzeichenanfragen steht den Mitarbeitenden der Zugriff zum automatisierten Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister des Bundes MOFIS zur Verfügung. Die Auskunftserteilung richtet sich nach Artikel 126 der Verkehrszulassungsverordnung.

Werden Verkehrsteilnehmer in der Schweiz oder in Liechtenstein von einem im Ausland immatrikulierten Fahrzeug oder im Ausland (EU/EWR-Staat) von einem in der Schweiz oder in Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeug geschädigt, wickeln Schadenbeauftragte und Korrespondenten diese Schäden ab. Die Auskunftsstelle führt eine Übersicht aller Schadenbeauftragten und Korrespondenten. Diese steht der Öffentlichkeit online unter [www.nbi-ngf.ch](http://www.nbi-ngf.ch) zur Verfügung.



**rund 48'000**

Online Auskünfte zu Schadenbeauftragten und Korrespondenten im Jahr



## WIE ERREICHEN SIE UNS?

Die Auskunftsstelle kann telefonisch oder online kontaktiert werden. Ebenso können Schadenfälle telefonisch, per E-Mail oder online auf [www.nbi-ngf.ch](http://www.nbi-ngf.ch) gemeldet werden.



Gratisnummer 0800 831 831  
**rund 22'000 Anrufe im Jahr 2019**



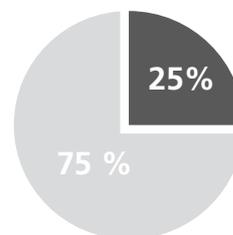
[info@nbi-ngf.ch](mailto:info@nbi-ngf.ch)



**rund 10'500**  
Besucher monatlich auf  
[www.nbi-ngf.ch](http://www.nbi-ngf.ch)

**SCHADEN MELDEN**

Schadenmeldungen online 2019



■ SVG 74 (NVB)

■ SVG 76 (NGF)

*«Damit der Kunde seinen Anspruch gegenüber dem Unfallverursacher möglichst zeitnah geltend machen kann, muss dieser sich auf eine kompetente Auskunft von der nationalen Auskunftsstelle verlassen können.»*

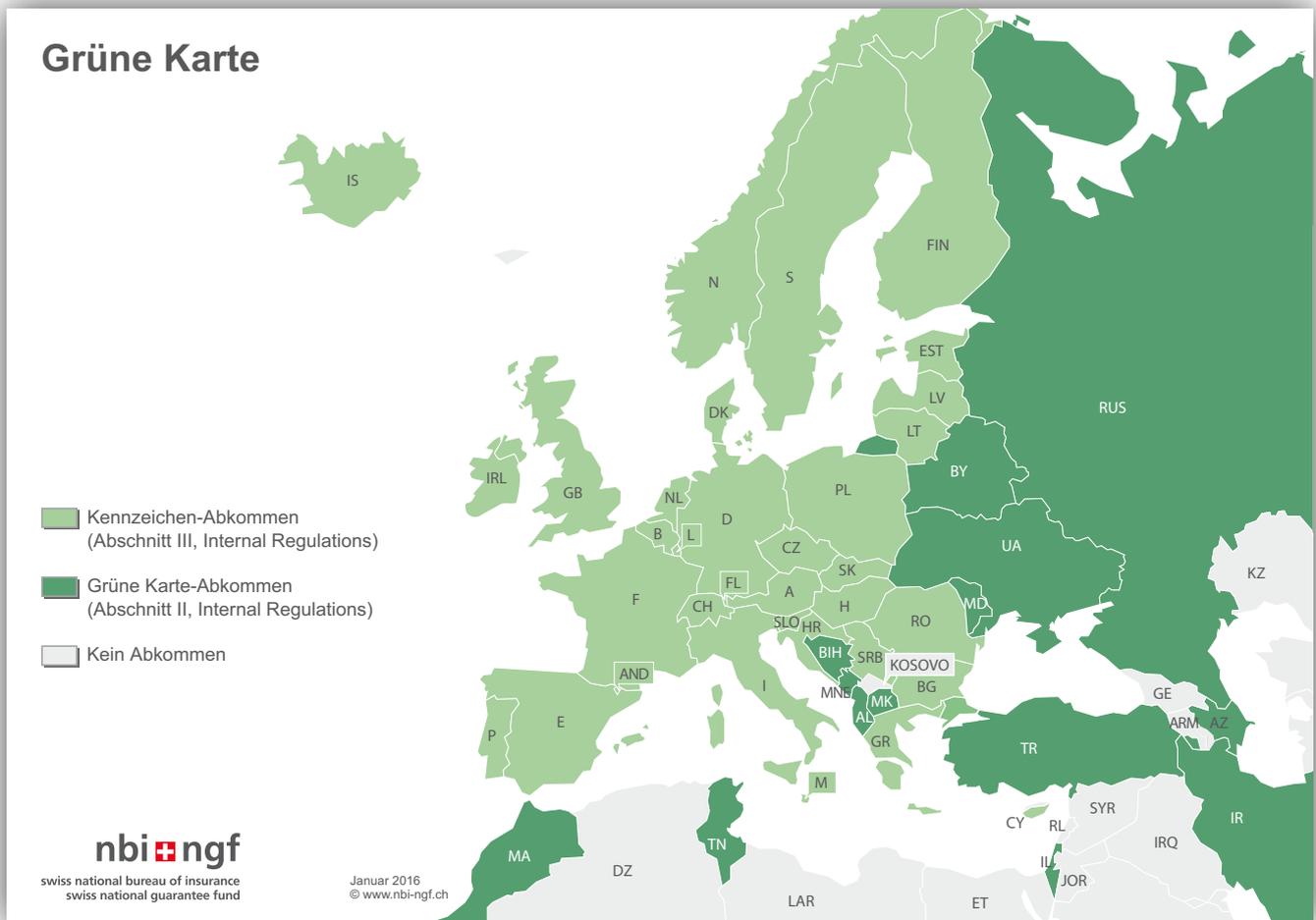


Cédric Strupler, Office Agent



Roberto Avila, Office Agent

# DAS SYSTEM DER GRÜNEN KARTE



## UNFALLDECKUNG IM INLAND FÜR AUSLÄNDISCHE VERKEHRSTEILNEHMER

Das System der Grünen Karte ist der Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche Versicherungsnachweise in Form einer Grünen Karte aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Council of Bureaux (CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros herausgeben dürfen. Anders als beim Besucherschutzsystem (Unfalldeckung im Ausland) deckt das System der Grünen Karte durch ausländische Verkehrsteilnehmer verschuldete Unfälle im Inland.

Das System der Grünen Karte unterscheidet zwischen:

- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: hellgrüne Staaten, Kennzeichen-Abkommen)
- Staaten, deren Versicherungsbüros das Grüne Karte-Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: dunkelgrüne Staaten).

## KENNZEICHEN-ABKOMMEN

Automobilisten, deren Fahrzeuge in Staaten des Kennzeichen-Abkommens immatrikuliert sind, benötigen bei der Einreise in andere in hellgrüner Farbe dargestellte Staaten keine Grüne Karte. Sie verfügen dort automatisch über eine ausreichende Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsdeckung. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

## GRÜNE KARTEN-ABKOMMEN

Die aus dem dunkelgrün eingefärbten Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten dunkel- und hellgrün gefärbten Gebiets eine gültige internationale Versicherungskarte - die Grüne Karte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Wurde das Länderkürzel des bereisten Staates durchgestrichen, ist die Karte nicht gültig. Ist die Karte gültig, aber die Versicherungsdeckung fehlt, übernimmt das zuständige Nationale Versicherungsbüro die Deckung.

*Das Grüne Karte-System deckt Schadenfälle, die durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursacht wurden.*

## GRENZVERSICHERUNG

Die Grüne Karte ist für eine Dauer von maximal fünf Jahren gültig. Fehlt eine solche bei der Einreise in die Schweiz, und ist das Fahrzeug in einem Staat immatrikuliert, der das Kennzeichen-Abkommen nicht unterzeichnet hat, muss eine Grenzversicherung abgeschlossen werden. Diese deckt Haftpflichtschäden des Halters des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der Personen, für die er verantwortlich ist in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen EWR-Staaten. Die Grenzversicherung wird durch die schweizerischen Zollbehörden vertrieben.

## DIE GRÜNE KARTEN WIRD WEISS

Die Grüne Karte darf ab dem 1. Juli 2020 in schwarz auf weissem Papier ausgedruckt werden. Die Gültigkeit dieser neuen weissen Grünen Karte wurde an der Generalversammlung der CoB-Staaten beschlossen. Die einzelnen Staaten entscheiden frei, ob sie die weisse Grüne Karte einführen oder nicht. In der Schweiz können Versicherungsgesellschaften ab dem 1. Juli 2020 die Grünen Karten ihren Versicherungsnehmern elektronisch als pdf-Dokument zustellen. Diese können auf weissem Papier ausgedruckt werden. Die Schweiz muss somit ab dem 1. Juli 2020 alle Karten anerkennen.



*«Wir begrüßen die Lösung der neuen weissen Grünen Karte. Die Zustellung an den Kunden wird auf dem elektronischen Weg massgebend vereinfacht.»*

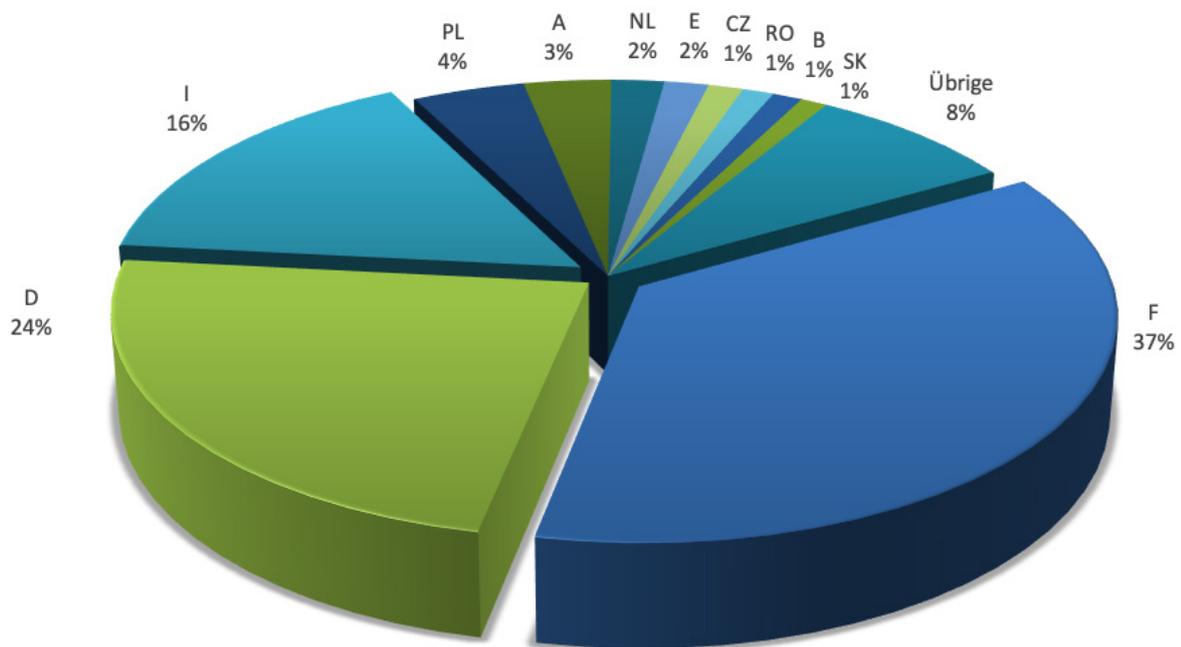
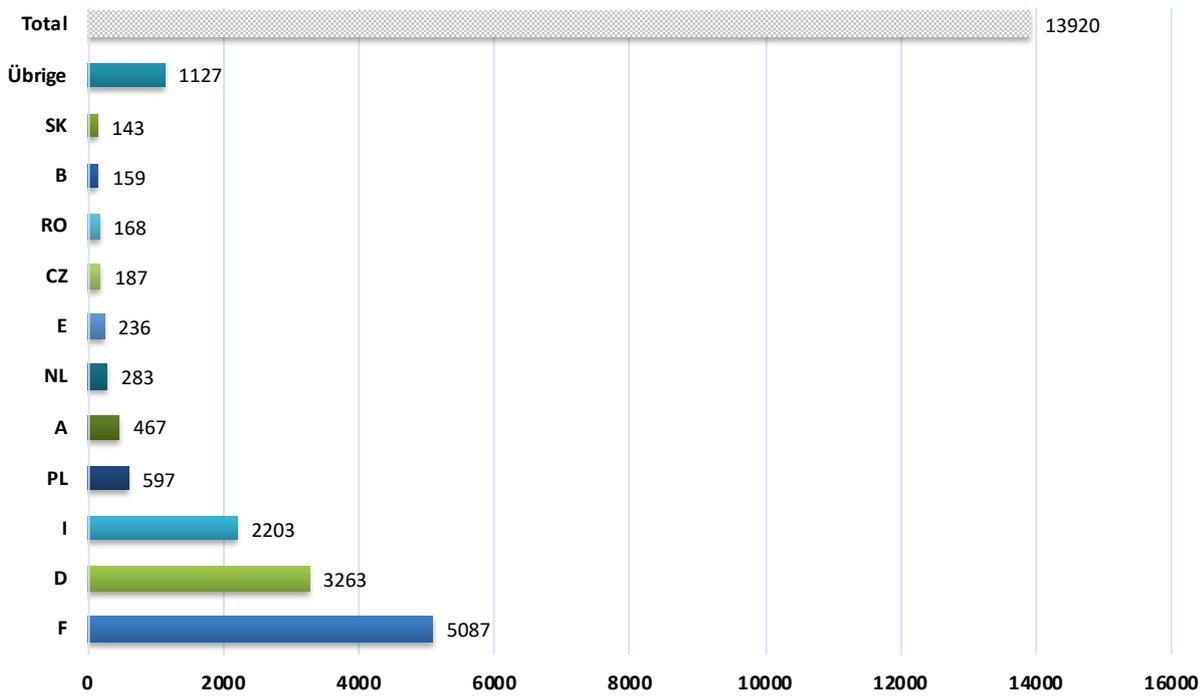


Peter Plachel, Vorsitzender Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik

## STATISTIK GRÜNE KARTE-FÄLLE

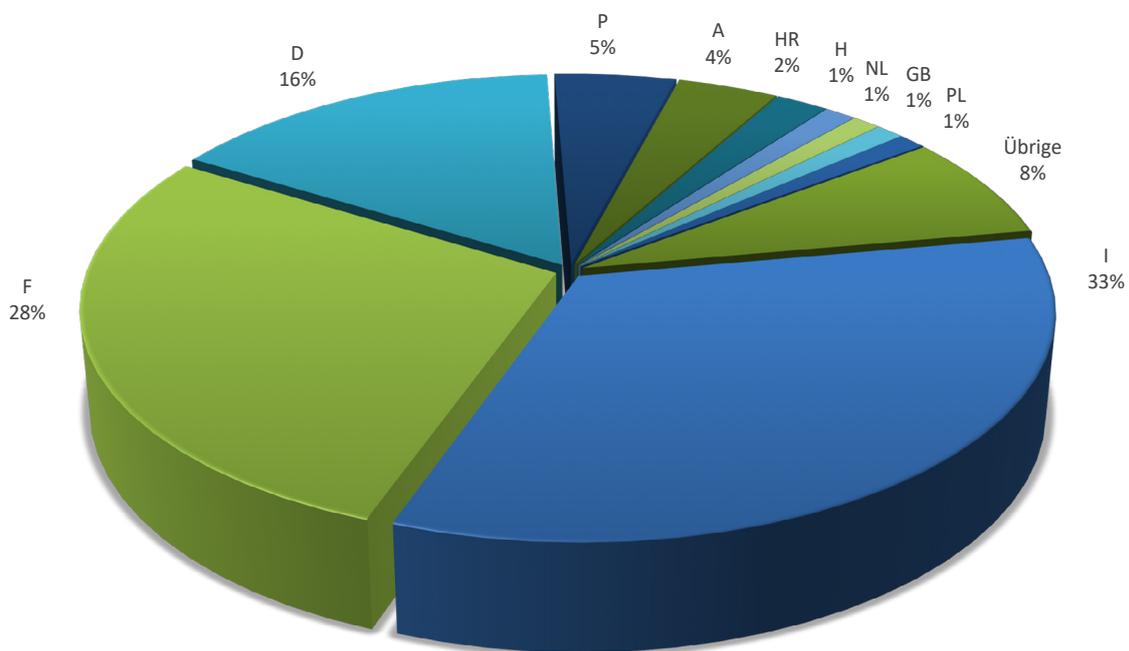
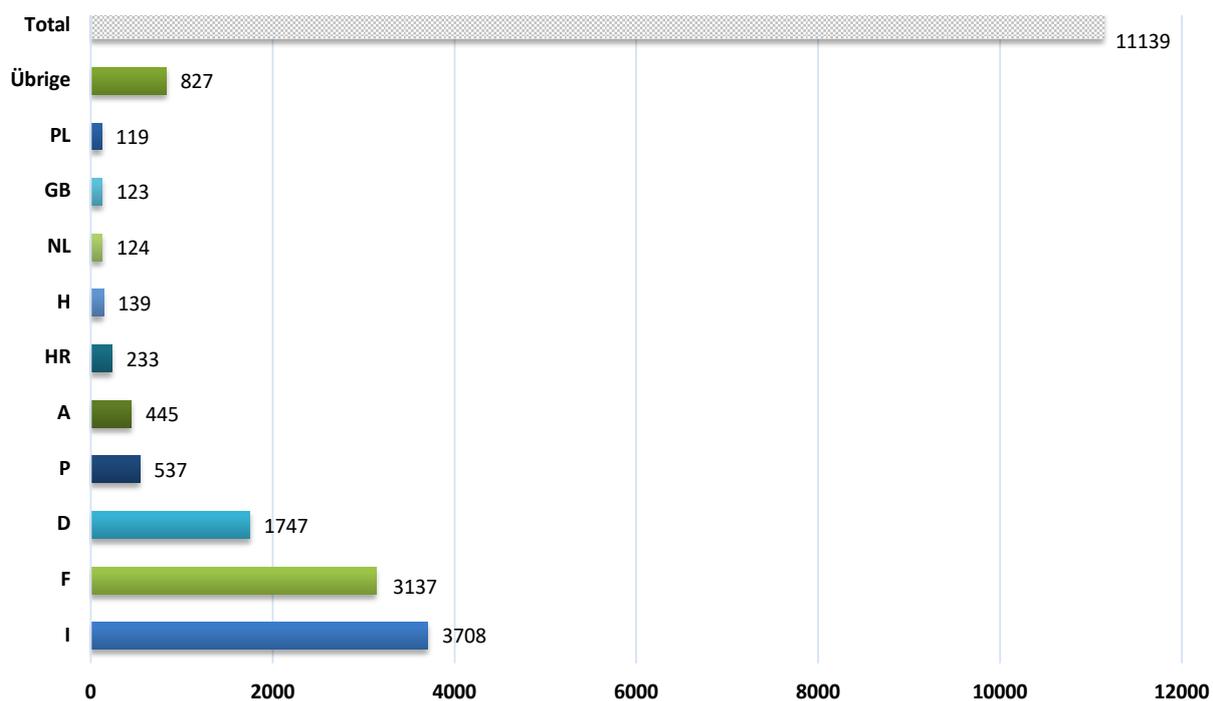
### UNFÄLLE IN DER SCHWEIZ

Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge verursachten Schadenfälle in der Schweiz nach Herkunftsstaat des Unfallverursachers (Quelle: CoB-Statistik Jahr 2019):



## UNFÄLLE IM AUSLAND

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge verursachten Schadenfälle im Ausland nach Unfallstaat  
(Quelle: CoB-Statistik Jahr 2018):



---

# BESUCHERSCHUTZ

## UNFALLDECKUNG IM AUSLAND

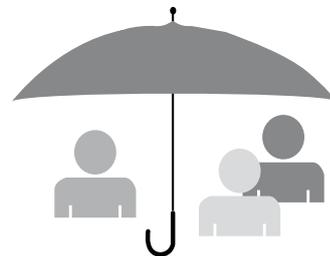
---

Unter dem Begriff «Besucherschutz» versteht man in der internationalen Motorfahrzeugschadenregulierung den Schutz von Personen, die im Ausland Opfer von Verkehrsunfällen werden. Das Besucherschutz-System deckt Unfallschäden im Ausland und ist nicht zu verwechseln mit dem Grüne Karte-System, welches Unfallschäden im Inland deckt.

Personen, die im Ausland geschädigt wurden, müssen sich an ausländische Verursacher bzw. deren Versicherer halten. Es ist ausländisches Recht anwendbar. Sprachliche Probleme können die Kommunikation erschweren. Um solche und ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden, sieht das Besucherschutz-System vor, dass jeder Staat eine Auskunftsstelle betreibt, die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen im Ausland bietet.

Die Auskunftsstelle hilft beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und erteilt weitere notwendige Informationen. Falls in den entsprechenden Abkommen vorgesehen, macht sie zudem die zuständige Regulierungsstelle im Wohnsitzstaat ausfindig und stellt sicher, dass die Geschädigten ihre Ansprüche innert nützlicher Frist erhalten.

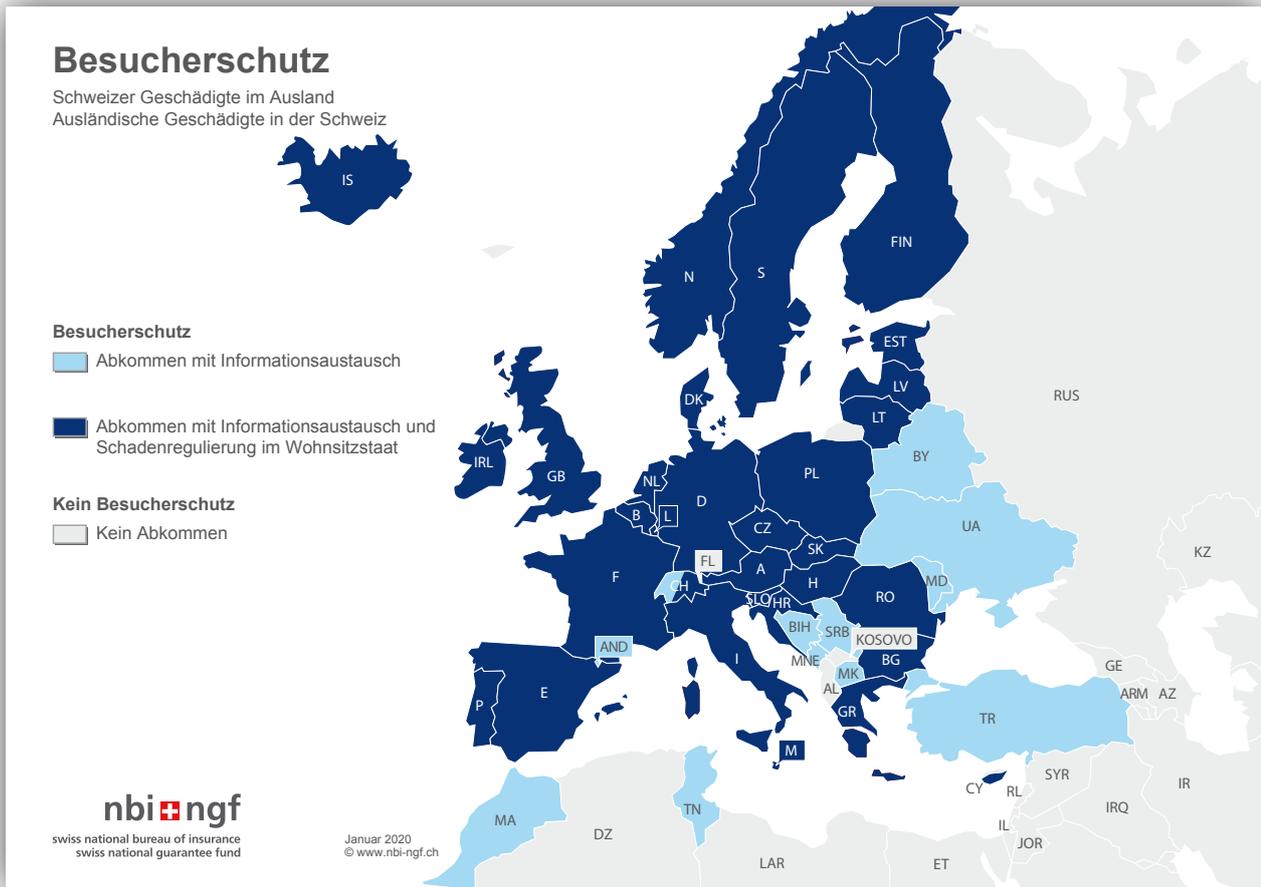
*Der Besucherschutz ist bei Unfallschäden im Ausland behilflich.*



*«Nach einem Verkehrsunfall im Ausland kann sich die geschädigte Partei an einen Schadenregulierungsbeauftragten (SRB) im Inland wenden. Die Schadenregulierung erfolgt am Wohnort des Geschädigten. Dies ist für Geschädigte einerseits wertvoll, weil sie in ihrer eigenen Sprache kommunizieren können. Andererseits erhalten sie Hilfe bei komplexen Abläufen und müssen das Recht des Unfalllandes nicht kennen. Das NVB sorgt dafür, dass die SRB-Abfrage im Internet immer auf dem aktuellen Stand ist. Diese gibt Verkehrsteilnehmern, die in einem EU/EWR-Staat von Schweizern geschädigt werden, Auskunft über die zuständigen Schadenregulierungsbeauftragten.»*



Monika Pasek, Office Agent



## EUROPÄISCHE RICHTLINIE

Im EWR-Raum ist der Besucherschutz in der europäischen Motorfahrzeug-Haftpflichtrichtlinie geregelt. Geschädigte haben nach dieser Richtlinie Anspruch auf einen Ansprechpartner (einen Schadenregulierungsbeauftragten) in ihrem Wohnsitzstaat, der die ausländische Versicherung vertritt. Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutz zum Zug. In einem solchen Fall kann sich der Geschädigte an die Entschädigungsstelle seines Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden anstelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

## BILATERALE ABKOMMEN

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucher-schutz-Richtlinie. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Bestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit seinen Partnerverbänden der Staaten inner- und ausserhalb des EWR bilaterale Besucherschutz-Abkommen ab.



## 41 bilaterale Abkommen zwischen dem NVB und Einrichtungen in anderen Ländern in Kraft

Mit den Staaten in hellblauer Farbe (siehe Karte oben) wurden Abkommen abgeschlossen, die den gegenseitigen Informationsaustausch sicherstellen. Geschädigte erhalten z.B. Auskünfte zu den zuständigen Versicherern, zu Polizeirapporten und über die Leistungen des Garantiefonds.

Die mit den Staaten in dunkelblauer Farbe (siehe Karte oben) abgeschlossenen Abkommen sehen zusätzlich vor, dass die Staaten im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.

# DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

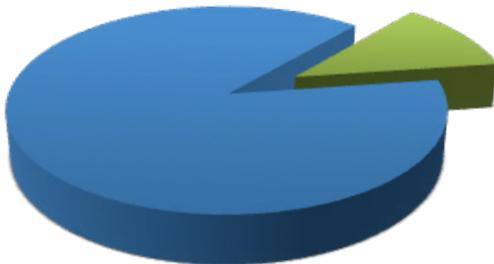


**CHF 6'153'133**  
Schadenzahlungen  
im Jahr 2019



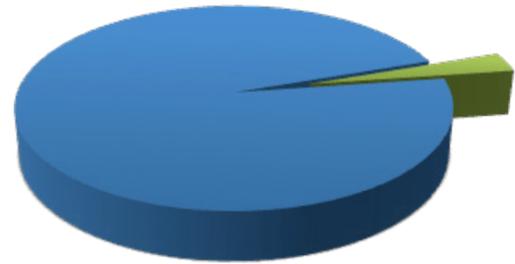
Die Zahl  
der neuen Schadenfälle  
belief sich 2019 auf  
**3338**

**Körperschaden**  
CHF 849'852 = 13.8%



**Sachschaden**  
CHF 5'303'281 = 86.2%

**Schadenfälle durch nicht versicherte  
Verkehrsteilnehmer verursacht**  
212 Fälle = 6.35%



**Schadenfälle durch Verkehrsteilnehmer  
verursacht, die Fahrerflucht begingen**  
3126 Fälle = 93.65%



## GRUNDSATZ

### NICHT BEKANNT – NICHT VERSICHERT

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden (Art. 76 SVG). Ebenso deckt er Schadenfälle, die durch Fahrräder, E-Bikes mit Unterstützung bis 25km/h und fahrzeugähnliche Geräte verursacht wurden, falls der Verursacher keine Haftpflichtversicherung aufweisen kann.

Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadenfälle von einer anderen Mitglieds-gesellschaft des NGF betreut.

### BESONDERHEITEN

Wurde der Schaden durch ein unbekanntes Fahrzeug verursacht, muss der Geschädigte den Fall unverzüglich melden und bestätigen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde.

Es gilt bei Sachschäden in der Schweiz ein Selbstbehalt von CHF 1000 und in Liechtenstein EUR 500 oder den Gegenwert in Schweizer Franken. Dieser entfällt, wenn beim selben Ereignis eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF ist subsidiärer Natur. Hat der Geschädigte Anspruch auf Leistungen einer Schaden- oder Sozialversicherung, gehen diese vor.

### REGRESS AUF VERURSACHER

In allen Fällen versucht der NGF, die Kosten bei den Verursachern zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches Rückgriffsrecht auf Entschädigungen, die er geleistet hat, zu. Die daraus generierten Regresseinnahmen sind aber im Vergleich zu den Schadenzahlungen tief, da in den meisten Fällen die Unfallverursacher nicht ermittelt werden können.

### Selbstbehalt für Sachschäden



**CHF 1'000**  
in der Schweiz



**EUR 500**  
oder den Gegenwert in  
Schweizer Franken  
in Liechtenstein

*«Ein Schadenfall ist immer ärgerlich für die Beteiligten. Wenn der Verursacher dabei unbekannt oder nicht versichert ist, ist der Ärger noch grösser. Als Vertreter des NGF ist es eine ehrenvolle Aufgabe, der oftmals letzte rettende Anker für die Geschädigten zu sein.»*



Jens Weide, Leiter Swiss Interclaims, Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

---

# ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

---

## AUFGABEN

Der Nationale Garantiefonds betreibt eine Entschädigungsstelle. Bei dieser können Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz ihre Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich in der Schweiz ereignen, geltend machen, wenn die zur Schadenregulierung angegangenen Stellen ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung verletzen. Dies ist dann der Fall, wenn Geschädigte innert drei Monaten kein Schadenersatzangebot oder keine begründete Antwort auf eine Forderung erhalten haben.

## GESUCH AN DIE ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

Geschädigte reichen bei der Entschädigungsstelle ein Gesuch zur Geltendmachung ihrer Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen ein, das durch das Generalsekretariat von NVB & NGF geprüft wird. Sind alle Voraussetzungen für ein Gesuch erfüllt, wird durch die Entschädigungsstelle ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

Der für die Schadenregulierung zuständigen Partei wird eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs zur Stellungnahme gewährt. Liegt danach kein begründetes Angebot bzw. keine begründete Stellungnahme vor, entzieht die Entschädigungsstelle dem ursprünglichen Schadenregulierer den Fall und teilt ihn zur weiteren Behandlung einem neuen Vertreter des NGF zu. Liegt eine begründete Stellungnahme vor, wird das Gesuch abgelehnt und der Fall bleibt bei der bisherig zuständigen Stelle.





## LIECHTENSTEIN

Die Aufgaben des liechtensteinischen Nationalen Garantiefonds werden durch den schweizerischen Nationalen Garantiefonds wahrgenommen, ebenso der Betrieb der Entschädigungsstelle. Die Schweiz und Liechtenstein gewähren einander gegenseitig den Ausfallschutz durch die Entschädigungsstelle.



## GEGENSEITIGKEIT

EWR-Mitgliedstaaten sind ebenso verpflichtet, Entschädigungsstellen einzurichten. Diese gewähren Geschädigten einen Ausfallschutz, wenn die Schadenregulierung nach einem Unfall im Ausland nicht erfolgt (Fahrzeug unbekannt oder Versicherer nicht ermittelbar) oder wenn der ausländische Haftpflichtversicherer keinen Schadenregulierungsbeauftragten im Wohnsitzstaat ernannt hat. Für EWR-Mitgliedstaaten gilt Gegenseitigkeit.

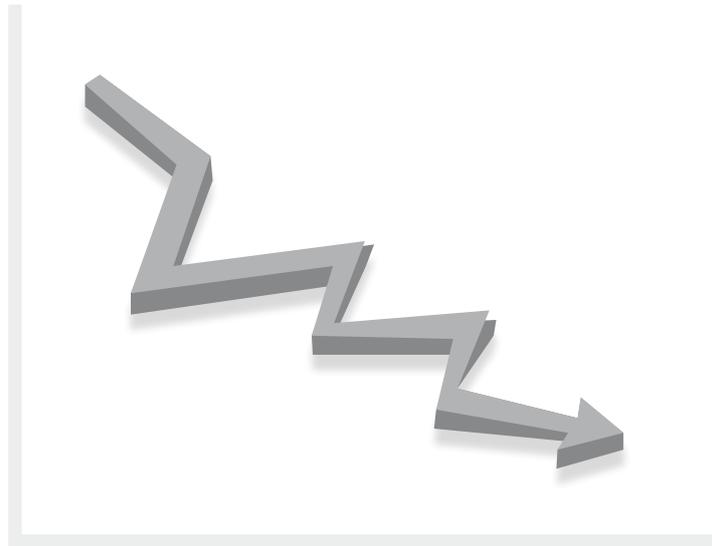
Schweizer Motorfahrzeuglenker können jedoch keine Ansprüche bei ausländischen Entschädigungsstellen geltend machen, da die EWR-Staaten der Schweiz keine Gegenseitigkeit gewähren. Die Besucher-schutzabkommen, welche das Nationale Versicherungsbüro mit den EWR-Staaten abgeschlossen hat, kommen hier nicht zum Zug. Sie schliessen die Intervention der Entschädigungsstellen ausdrücklich aus.

*«Die Entschädigungsstelle ist eine Art Auffangeinrichtung für Geschädigte, die von der zuständigen Gesellschaft innert nützlicher Frist keine oder nur eine unzureichende Antwort auf ihre Forderungen erhalten. Sie ist bestrebt zu gewährleisten, dass Geschädigte das erhalten, was ihnen zusteht - schnell, fair und freundlich. Sie wird aber nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen. Wir werten dies als Zeichen dafür, dass in der Schweiz und in Liechtenstein Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften ihre Pflichten auf vorbildliche Art und Weise erfüllen.»*



Franziska Ravy-Widmer, Vorsitzende Entschädigungsstellen-Ausschuss

# KONKURSDECKUNG



Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und in Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten

und nicht versicherten Verursachern leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehalts. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

*«In manchen Jahren erreicht man Anlageziele einfacher. Oft geht dabei schnell vergessen, dass man trotz falscher Annahmen richtig lag. Mit einer kritischen Marktnähe halten wir unsere Strategie und Taktik aktuell.»*



Jean-Louis Hertenstein, Vorsitzender Anlagen-Ausschuss

# VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Ort
29.05.2020	Mitgliederversammlungen NVB & NGF	Online Informationsveranstaltung und schriftliche Abstimmung
tbd	Swiss Interclaims Meeting	Zurich Development Center
29.10.2020	Claims Conference	Online Claims Conference

## MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die Motorhaftpflicht-Versicherer zusammen bilden die Mitgliederversammlungen von NVB & NGF. Sie sind das oberste Organ des NVB und des NGF. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und finden jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Gastgeber sind alternierend die grösseren Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Die Versammlungen schliessen jeweils mit Fachreferaten zu aktuellen Themen.

## SWISS INTERCLAIMS MEETING

Zum jährlichen Swiss Interclaims Meeting werden jeweils im Juni alle Vertreter von NVB & NGF eingeladen. In einem Referate-Block wird über Aktuelles aus dem Vorstand sowie über Ergebnisse des Fachcontrollings im vergangenen Geschäftsjahr berichtet. In Workshops finden Diskussionen zu diversen Fachthemen statt.

## NGF TAGUNG

Die NGF Tagung findet alle drei Jahre statt. Am 21. November 2019 wurde sie zum zweiten Mal durchgeführt. Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende der Mitgliedsgeellschaften des NGF, die für die Bearbeitung von NGF-Schadenfällen zuständig sind. Es werden die Grundzüge der NGF-Schadenbearbeitung vermittelt. Die nächste Tagung ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

## CLAIMS CONFERENCE

Die Claims Conference ist eine jährlich im Oktober stattfindende, geschlossene Weiterbildungs-Veranstaltung für Swiss Interclaims Vertreter und deren Partner aus dem Ausland. Sie fand am 24. und 25. Oktober 2019 zum 22. Mal statt. Austragungsort war das Hyperion Hotel am Messeplatz in Basel. Aufgrund der Corona Pandemie wird die 23. Claims Conference am 29. Oktober 2020 in einer verkürzten Form online durchgeführt. Eine Teilnahme erfolgt auf persönliche Einladung.

*«Wir schaffen mit der Organisation unserer Veranstaltungen Möglichkeiten der Vernetzung und des Wissenstransfers, so dass unsere Mitglieder und Vertreter den Geschädigten bei der Schadenabwicklung eine hohe Dienstleistungsqualität bieten können.»*



Claudia Widmer, Executive Assistant

**nbi  ngf**

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz  
Nationaler Garantiefonds Schweiz**

Postfach, CH-8085 Zürich  
Telefon +41 44 628 65 19  
E-Mail: [info@nbi-ngf.ch](mailto:info@nbi-ngf.ch)